

Bern, 10. Juli 2017

Vernehmlassung: Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des AHVG (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungs-äusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Was die AHV stärkt, ist sinnvoll. Was sie schwächt, ist abzulehnen. Typisch für die AHV ist die dezentrale Umsetzung vor Ort – in allen Kantonen und nahe bei der Wirtschaft und ihren Verbänden. Das Vollzugsmodell hat sich bestens bewährt. Die CVP zweifelt auch nicht daran, dass die anstehende Reform der Altersvorsorge (AV2020) sauber und bürgernah umgesetzt wird. So ist es auch richtig, dass die Vorlage eben nicht Modernisierung der Durchführung heisst, sondern "Modernisierung der Aufsicht". Und eben darauf muss sich das Projekt auch beschränken.

Endlich eine konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht (Governance)

Verschiedene Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die Aufsicht in der AHV und der IV haben eine verbesserte Governance in der 1. Säule gefordert. Explizit und prioritär die strikte Trennung von Durchführung und Aufsicht. Genau dieser Forderung, die ja auch dem neuen Krankenkassenaufsichtsgesetz oder der Strukturreform in der 2. Säule entsprechen, wird mit der Vorlage überhaupt nicht Rechnung getragen. Die Bundesaufsichtsbehörde soll weiterhin mit Durchführungsaufgaben betraut werden, die nichts mit der Aufsicht zu tun haben. Konkrete Beispiele sind das Regresswesen, das Tarifwesen, die Durchführungsaufgaben bei internationalen Abkommen, die Vollzugsfragen bei der Verbindungsstelle für Familienleistungen usw.: alles Durchführungsaufgaben. Es ist Zeit, diese Aufgaben an die Durchführungsstellen – z.B. an die Zentrale Ausgleichsstelle - zu übertragen.

Zu den einzelnen Elementen :

Informationssystem und Mindeststandards (Art. 49bis AHVG-E)

Die Durchführungsstellen haben in den letzten Jahrzehnten gezeigt, dass sie sämtliche Weichenstellungen des Gesetzgebers pünktlich, fachgerecht und ohne Kostenexplosion umsetzen können. Die CVP erachtet die angestrebte Bundeskompetenz nicht nur als unnötig, sondern als echte Gefahr für das gute Funktionieren der 1. Säule. Die Bundesaufsichtsbehörde und die Bundesverwaltung verfügen offensichtlich nicht über die notwendige IT-Durchführungserfahrung im Massengeschäft der Sozialversicherungen. Wenn Bundesaufsichtsbehörden IT-Standards definieren, kommen zudem sie in eine Produktionsverantwortung, die auch diametral der Aufsichtsaufgabe widerspricht.

Aus Risikoüberlegungen für die Sozialwerke, aus Governanceüberlegungen im Gesamtsystem und aus finanziellen Überlegungen für die Wirtschaft braucht es für das gute Funktionieren der 1. Säule keine Bundeskompetenzen im IT-Bereich. Wir lehnen deshalb die Regelungen zu Informationssystemen und Mindeststandards entschieden ab.

Elektronischer Datenaustausch (Art. 49ter AHVG-E)

Die neue bundesrätliche Kompetenz muss sich ausschliesslich auf den Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen beschränken.

Kantonale Sozialversicherungsanstalt; Rolle der Zweigstellen (Art. 61 und 65 AHVG-E)

Neu wird geregelt, dass die Ausgleichskasse auch im Rahmen einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) betrieben werden kann. Diese Bestimmung sanktioniert auf Bundesebene, was in den meisten Kantonen schon seit Jahren der Fall ist: Die Idee einer SVA. Den Bürgerinnen und Bürgern steht ein Dach für verschiedene Sozialwerke zur Verfügung. Das ist bürgerfreundlich, kostengünstig und transparent. Ebenfalls stimmen wir der Einführung von kantonalen Aufsichtskommissionen und der Flexibilisierung bei den Zweigstellen in den Gemeinden zu.

Risiko- und Qualitätsmanagement; internes Kontrollsystem (Art. 66 AHVG-E)

Die gesetzliche Verankerung dieser generellen Erfordernisse eines angepassten Risiko- und Qualitätsmanagement in der Sozialversicherung kann unterstützt werden. Die CVP will aber, dass die angestrebten generellen Erfordernisse einer modernen Geschäftsführung nicht nur bei der 1. Säule zur Anwendung kommen sollen. Wir fordern, dass diese Zielsetzung zwingend für alle Sozialversicherungszweige gelten müssen und regen deshalb an, dass sie entsprechend im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gesetzlich verankert werden.

Grundsätze der Geschäftsführung (Art. 66 AHVG-E)

Die gesetzliche Verankerung einer 'good governance' kann die CVP unterstützen. Auch hier sind jedoch alle Sozialversicherungsorgane aufgerufen, nicht nur die 1. Säule. Auch hier meinen wir, dass die Norm in den ATSG gehört. Aber Achtung: Die AHV braucht keinen Tsunami an 'Compliance'-Vorschriften, sondern ein Agieren mit Augenmass.

Aufgaben der Aufsichtsbehörde (Art. 72a AHVG-E)

Wir unterstützen die Verankerung des neuen Grundsatzes des Berichtes im Sinn von Art. 76 ATSG. Die heute schon vorhandenen statistischen Angaben und die Finanzkennzahlen reichen aus, um ein Monitoring für die Teilsysteme zu erstellen und dann allfällige Anpassungen auf Stufe Gesetz, Verordnung oder Weisung vorzunehmen. Wir lehnen es aber entschieden ab, dass die Ausgleichskassen über Ziele und Messgrössen gesteuert werden sollen. Das Geschäft der AHV eignet sich – anders als vielleicht die IV – nicht dazu. Ebenso wenig im Bereich der Erwerbsersatzordnung, der Mutterschaftsentschädigung, der Familienzulagen in der Landwirtschaft oder der EL.

Ebenso fordern wir, dass das ganze Verfahren zwischen Aufsichtsbehörden und Durchführungsstellen endlich einem modernen Rechtsschutz untersteht. Weisungen im Einzelfall durch die Aufsichtsbehörde beispielsweise muten als mittelalterlicher Durchgriff an, der die angestrebte Trennung von Durchführung und Aufsicht ad absurdum führt.

Systemrisiken und strategische Steuerung (Art. 76 ATSG-E)

Wir schätzen diesen Vorschlag in Art. 76 ATSG als die wichtigste Verbesserung der ganzen Vorlage ein. Der Bundesrat erstellt neu einen Bericht, der dem Bundesparlament und der Öffentlichkeit wertvolle Hinweise geben wird.

Änderungen des weiteren Rechts

Soweit in den genannten Bundesgesetzen auf den Art. 72a AHVG-E verwiesen wird, lehnen wir dies entschieden ab. Es würde bedeuten, dass für jeden einzelnen erwähnten Sozialversicherungszweig AHV, IV, EL und EO/MSE pro Durchführungsstelle Ziele und Messgrössen definiert und kontrolliert werden müssten. Dies steht in keinem Verhältnis zum noch nicht einmal definierten oder gar quantifizierten erwarteten Nutzen. Abschätzen kann man aber die Ausgaben: Es ist von jährlichen Kosten von rund 20 Millionen Franken auszugehen. Die CVP setzt sich seit Jahren gegen den Ausbau der Bürokratie ein: Genau hier haben wir ein solches Beispiel!

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz